

---

20.253/11-I 2/2001

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtungen des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz - RFG) geändert wird.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Zu Z 602.443/003-V/4/2001

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. April 2001 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg sei festgehalten, dass mit dem geplanten Gesetz der Österreichische Rundfunk als "Stiftung des öffentlichen Rechts" eingerichtet werden soll. Nach den Erläuterungen soll der derzeitige Wirtschaftskörper "Österreichischer Rundfunk" formwechselnd in eine sui-generis-Stiftung "Österreichischer Rundfunk" mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden. Ausdrücklich wird angemerkt, dass darauf weder die Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes noch diejenigen des Bundes-Stiftungs- und -Fonds-Gesetzes anzuwenden sind.

Damit wird in den Erläuterungen bereits eine wesentliche Besonderheit des Gesetzesvorhabens umschrieben. Die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden (privatrechtlichen) Gesellschaftsformen können damit keine geeigneten Parameter darstellen, an denen das Gesetzesvorhaben gemessen werden könnte. In diesem Licht ist auch die geplante Organstruktur (§ 19) zu sehen, die einen Stiftungsrat, einen Generaldirektor und einen Publikumsrat vorsieht. Aufgrund der "sui-generis-Qualität" der Stiftung können auch an diese Organe nicht die

Kriterien privatrechtlicher Gesellschaftsformen angelegt werden.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz Folgendes zu bemerken:

Zu § 2 des Entwurfs:

Nach § 2 Abs. 4 des Entwurfs soll dem ORF und seinen Töchtern die Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden "vertraglichen Zusammenarbeit mit dritten Anbietern" auferlegt werden. An sich wäre der ORF als auch künftig öffentlich-rechtliche Person wohl schon aufgrund der "Fiskalgeltung des Gleichheitsgrundsatzes" (vgl. Rummel in Rummel, ABGB<sup>superscript: 3</sup>), RZ 189 zu § 859 ABGB) verpflichtet, präsumtive Vertragspartner nicht unsachlich zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Zudem erscheint § 2 Abs. 4 des Entwurfs in seiner derzeitigen Fassung weiter gefasst, als es nach den Erläuterungen (S. 31 f) offenbar beabsichtigt worden ist. Die Regelung erstreckt sich nämlich nicht nur auf medienspezifische vertragliche Kooperationen, sondern auf die gesamte Zusammenarbeit des ORF mit anderen Unternehmern, angefangen bei Kreditverträgen über Leasingvereinbarungen bis hin zum Einkauf von Bürobedarf etc. Es bedarf wohl keiner Erörterung, dass die "Stiftungsratspflicht" solcher Geschäfte (§ 21 Abs. 2 Z 17 des Entwurfs) unzweckmäßig wäre.

Zu § 33 des Entwurfs:

Bei § 33 Abs. 11 des Entwurfs handelt es sich - entgegen den Erläuterungen - nicht um geltendes Recht. Nach geltendem Recht kann nämlich die Kündigung eines journalistischen Mitarbeiters vom Betriebsrat beim Einigungsamt angefochten werden. Diese Zuständigkeit der Einigungsämter ist jedoch 1987 mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz auf die Arbeits- und

- 3 -

Sozialgerichte übergegangen. Die im Entwurf vorgesehene Zuweisung an das "Gericht" führt nunmehr in Verbindung mit § 42 des Entwurfs zu einer sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. Allerdings ist keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, dass diese, in den Kernbereich des Arbeitsrechts fallende Angelegenheit nicht den Arbeitsgerichten (bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien) zugewiesen wird.

Zu § 36 des Entwurfs:

Nach § 36 des Entwurfs soll auch Unternehmen, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden, eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden. Fraglich ist allerdings, ob Kriterien der "Berührung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen" für die praktische Vollziehung hinreichend genau sind. Die Erläuterungen verschweigen sich zu dieser Frage, sie sollten zumindest einige Fälle nennen, die dem Gesetzgeber bei dieser Regelung vorschweben.

Zu § 42 des Entwurfs:

Nach § 42 des Entwurfs soll für die den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten eine Eigenzuständigkeit des Handelsgerichts Wien bestehen. Streitige Angelegenheiten sollen nach den Bestimmungen der ZPO verhandelt werden, "ansonsten im Verfahren außer Streitsachen". Den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, dass die Bestimmung ihr Vorbild in § 40 PSG habe. Anders als im Privatstiftungsrecht werden jedoch im Entwurf - soweit ersichtlich - keine ausgewiesenen nicht-streitigen Angelegenheiten den Gerichten zugewiesen. Daher bleibt die Verweisung in das Außerstreitverfahren faktisch ohne Anwendungsbereich.

- 4 -

Soweit ersichtlich, verweisen nur die §§ 20a Abs. 2 und 22 Abs. 4 des Entwurfs (sowie § 33 Abs. 11 des Entwurfs - dazu siehe unten) Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Gerichte. Dabei handelt es sich jeweils um Ansprüche aus der die Mitglieder des Stiftungsrats und den Generaldirektor treffenden Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit, analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes für Aufsichtsratsmitglieder und den Vorstand. In § 20a Abs. 2 des Entwurfs wird gesondert die Anwendung der Zivilprozessordnung vorgesehen. In § 22 Abs. 4 des Entwurfs fehlt dagegen eine solche Anordnung, ohne dass daraus nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ein Umkehrschluss gezogen werden könnte.

Nach der herrschenden Lehre des Zivilverfahrensrechts gibt es weiters kein taugliches Kriterium, mit dem sich der "streitige" Charakter einer Angelegenheit bestimmen lässt. Die Judikatur geht davon aus, dass auch schlüssige Verweisungen in das Verfahren Außerstreitsachen existieren. Das Bundesministerium für Justiz rät jedoch davon ab, in einem neuen Gesetz keine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart vorzunehmen, weil für die Wahl eines unzulässigen (außer)streitigen Rechtswegs im Einzelfall die erst mit Rechtskraft heilende Nichtigkeit angeordnet ist. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Klausel "ansonsten im Verfahren außer Streitsachen" zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

